

Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach § 75 NBauO

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine gültige, befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeit zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlichrechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Dies ist der Fall bei:

- Fliegenden Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.
- Zelten bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäften mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich Überdachungen oder Aufbauten bis 5 m Höhe
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zustellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde **mind. 10 Tage vorher unter Vorlage der Kopie des Prüfbuches** in dt. Amtssprache schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan

Ein Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1: 1000 oder größer ist immer erforderlich, Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (z. B., Zelt, Karussell etc.) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Lage und Anzahl der Pkw-Stellplätze
- WC-Anlagen
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit der Bauaufsichtsbehörde ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind. Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschl. der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

Kosten/Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen und liegen zwischen 25,- und 250,- Euro. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Pflichten des Betreibers (gem. § 38 NVstättVO)

- Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich
- Während des Betriebes muss die mit der Leitung beauftragte Person ständig anwesend sein
- Der Betreiber muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandschutzwache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten
- Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn die für die Sicherheit notwendigen Anlagen, Einrichtungen etc. nicht betriebsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialerzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden und Grenzen nach § 4 ff NBauO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandener Pflaster)
- Örtliche Schneelast - alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau einwirken kann

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (neueste Fassung FIBauR) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige sind Voraussetzungen für die Gebrauchsabnahme; Abnahmebescheinigungen sind bereitzuhalten, Weitere Sachverständige insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme sollte mindestens 10 Tage vor Aufstellung des fliegenden Baues unter u.g. Telefonnummer vereinbart werden. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen erforderlich.

Bei fruchtlos verlaufener Abnahme wird die erneute An- und Abreise mit der 1/2 Abnahmegebühr zuzüglich des Zeitaufwandes in Rechnung gestellt.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit von über drei Monaten ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen sie sich dazu rechtzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.

Ansprechpartner der Unteren Bauaufsichtsbehörde

finden sie unter der Ruf-Nummer **05171-49-9434** oder unter <http://www.peine.de/>